

Tipps zur Betriebsprüfung: Setzen Sie auf eine wirksame Prophylaxe

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Schwankende Einkünfte, eine Umstrukturierung oder ein Teilpraxisverkauf: Anlässe für eine Betriebsprüfung gibt es viele. Eine Zahnarztpraxis kann auch ganz einfach nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Prinzipiell kann eine Betriebsprüfung jede Praxis treffen. Deren Gegenstand beschränkt sich längst nicht mehr auf Fortbildungskosten, Bewirtungsbelege oder den Firmenwagen. Die Liste möglicher Prüffelder ist lang. Wer sich vor bösen Überraschungen vor allem in Form von Steuernachzahlungen schützen möchte, kann schon im Vorfeld einige Maßnahmen ergreifen. Die folgenden Tipps helfen Ihnen, der nächsten Betriebsprüfung gelassen entgegenzusehen zu können.

Vollständig erklärte Einnahmen

Im Vordergrund steht für den Betriebsprüfer die Frage, ob die Einnahmen vollständig erklärt worden sind. Dafür macht er sich mit dem Abrechnungsprogramm vertraut und liest u. U. die relevanten Daten in die Prüfsoftware der Finanzverwaltung (IDEA) ein. Ob Zahlungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen oder Privatliquidationen, Vortrags und Autorentätigkeiten oder Ehrenämter – interessant ist jede Einnahmequelle. Mithilfe von IDEA lassen sich Auffälligkeiten durch Lückenanalysen, Stichprobentests und Zahlenvergleiche problemlos aufspüren.

Tipps: Die Dokumentation der Praxiseinnahmen ist das A und O: Ausgangsrechnungen müssen fortlaufend nummeriert und Stornorechnungen zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert sein. Stornierte Rechnungen müssen zum Jahreswechsel ausgedruckt werden. Individuell vereinbarte Preisnachlässe sind von Patienten gegenzuzeichnen und am Jahresende ist eine Liste der unbezahlten Patientenrechnungen auszudrucken und aufzuheben.

Die Daten aus der Finanzbuchhaltung sind ebenfalls sehr aufschlussreich, wenn Unstimmigkeiten

zwischen Betriebsausgaben und dazugehörigen Erlösen aufgedeckt werden sollen. Materialeinkauf und Leistungserbringung lassen sich durchaus miteinander verproben.

Tipps: Steuerliche Berater können Praxiseinnahmen laut Buchführung und abgerechneten Leistungen regelmäßig auf Plausibilität prüfen.

Die Buchführung muss nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Mit einer Verfahrensdokumentation sind die IT-Prozesse in der Praxis nachvollziehbar abzubilden, d. h. ein sachverständiger Dritter muss innerhalb angemessener Zeit eine Prüfung vornehmen können.

Etwaige Bareinnahmen müssen lückenlos, zeitnah und ordnungsgemäß aufgeschrieben werden, auch wenn formal keine Kasse geführt wird.

Daneben liefert dem Prüfer das Leistungsangebot auf der Praxishomepage erste Hinweise. Suchmaschinen helfen, weitere Aktivitäten zu ermitteln: Gibt es Hinweise auf Veröffentlichungen, Gutachten oder den Verkauf gesundheitsfördernder Produkte? Werden ästhetisch ausgerichtete Behandlungen angeboten? Gesichtet werden auch das Werbematerial der Praxis (z. B. Aushänge, Flyer) und die Briefköpfe von Rechnungen an Patienten. Falls in den Rechnungen verschiedene Bankverbindungen angegeben sind, wird geprüft, ob alle Geldflüsse Eingang in die Finanzbuchhaltung gefunden haben.

Korrekte Abrechnungsziffern

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt ist die Trennung zwischen umsatzsteuerfreien und -pflichtigen Leistungen mit dem jeweils korrekten Steuersatz. Patientenberichte auf Bewertungsportalen oder der elektronische Terminkalender der Praxis können auf zusätzliche, eben auch umsatzsteuerpflichtige Einnahmequellen schließen lassen. Ist keine Abrech-

nungsnummer aus der GOÄ hinterlegt, vermutet der Prüfer ebenso eine umsatzsteuerpflichtige Leistung wie bei vereinbarten „Pauschalpreisen“.

Tipp: Die Praxissoftware sollte eine klare Trennung zwischen umsatzsteuerfreien und -pflichtigen Leistungen mit dem jeweils korrekten Steuersatz ermöglichen. Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Wahl der korrekten Abrechnungsziffern zu. Einen Überblick bietet unser Merkblatt zur Umsatzsteuer bei Zahnärzten, das unter <https://www.bischoffundpartner.de/umsatzsteuer-bei-zahnaerzten-abc-liste.pdf?> abrufbar ist.

Schließlich sieht sich der Betriebsprüfer auch den Vorsteuerabzug genauer an. Wenn ein Zahnarzt z. B. Eigenlabormaterial einkauft, kann er die in der Rechnung des Labors ausgewiesene Vorsteuer abziehen, weil er mit seinem Labor umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Bei den allgemeinen Aufwendungen (Strom, Einkauf von Büromaterial etc.) steht dem Zahnarzt nur ein anteiliger Vorsteuerabzug zu.

Tipp: Die Ermittlung der (anteilig) abzugsfähigen Vorsteuerbeträge muss nachvollziehbar und sorgfältig dokumentiert werden.

Weitere umsatzsteuerliche Fallstricke ergeben sich bei Berufsausübungs- (BAG) und Praxisgemeinschaften: Überlässt ein beteiligter Zahnarzt ein Wirtschaftsgut, das nur ihm gehört, der BAG und erhält er dafür keinen Vorabgewinn, sondern ein Nutzungsentgelt, ist das eine umsatzsteuerpflichtige Nutzungsüberlassung.

Tipp: Wer ein solches Nutzungsentgelt vereinbart hat, sollte seine Verträge professionell prüfen und ändern lassen, um eine Belastung mit Umsatzsteuer zu vermeiden.

Gewerblichkeit vermeiden

Typische gewerbliche Einkünfte eines Zahnarztes sind die Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln zur Mundhygiene und -pflege. Übersteigen die gewerblichen Einkünfte bestimmte Grenzen (24.500 EUR pro Jahr oder 3 % der Gesamteinnahmen der Praxis), wird die Gewerbesteuer auf den gesamten Praxisgewinn fällig.

Tipp: Die gewerblichen Einkünfte aus dem Prophylaxeshop sollten buchhalterisch von denjenigen aus zahnärztlicher Tätigkeit getrennt werden.

Idealerweise wird der Prophylaxeshop nicht vom Praxisinhaber selbst, sondern von einer anderen Person (z. B. dem Ehegatten) betrieben.

Gemeinschaftspraxen droht Ungemach, wenn die gewerblichen Einkünfte nicht von der Zahnarztpraxis getrennt behandelt und die vorgenannten Grenzen überschritten werden.

Tipp: Der Shop sollte von einer eigenständigen Personengesellschaft betrieben werden, wobei dieselben Zahnärzte beteiligt sein können wie an der Gemeinschaftspraxis (zu gleichen Anteilen). Aus dem Gesellschaftsvertrag muss die wirtschaftliche, organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit von der Zahnarztpraxis hervorgehen. Auch müssen eine eigene Finanzbuchhaltung, ein eigenes Bankkonto und eigene Rechnungsformulare vorhanden sein. Zudem empfiehlt es sich, die Mundhygieneartikel getrennt von den Materialien der Zahnarztpraxis zu lagern.

Auch Angestelltenverhältnisse mit Zahnärzten oder fachfremden Ärzten sowie der Betrieb von Zweigniederlassungen können eine Gewerbesteuerpflicht begründen. Praxisinhaber müssen angestellte Zahnärzte überwachen und persönlich bei der Patientenbehandlung mitwirken. Um eine Gewerblichkeit auszuschließen, müssen die Leistungen am Patienten den „Stempel der Persönlichkeit“ des Praxisinhabers tragen. Ob das der Fall ist, lässt sich anhand der Leistungsstatistiken der einzelnen Behandler leicht überprüfen. Sobald angestellte Zahnärzte ohne fachliche Aufsicht in einer Praxis tätig sind, werden die Einkünfte des Praxisinhabers als gewerblich eingestuft. Das gilt gleichermaßen für Zweigpraxen.

Tipp: Dokumentieren Sie bei angestellten Zahnärzten anhand der Abrechnungsziffern, dass Sie als Praxisinhaber die Erstuntersuchung durchgeführt und die Behandlungsmethode festgelegt haben. Halten Sie dies auch im Arbeitsvertrag des angestellten Zahnarztes fest.

Eine Gewerblichkeit wird auch angenommen, wenn ein Zahnarzt als Gesellschafter in die Praxis einsteigt und nur am Umsatz beteiligt wird.

Tipp: Ein Zahnarzt, der in Ihre Praxis einsteigt, muss als Gesellschafter eigenes unternehmerisches Risiko übernehmen, d. h. an Gewinn, Verlust und Praxiswert beteiligt sein.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de

Sabine Jäger

Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz



EINE FÜR ALLE!

Quintessenz Zahnmedizin

12 Ausgaben im Jahr: € 228,-
für Studierende: € 114,-

Ihre Vorteile als regelmäßiger Leser

- ▶ Beiträge mit starkem Praxisbezug und wissenschaftlicher Seriosität
- ▶ Schwerpunktausgaben mit Online-Wissenstests und der Möglichkeit, Fortbildungspunkte zu erwerben
- ▶ Informationen zu aktuellen Entwicklungen
- ▶ Lieferung bequem in die Praxis oder nach Hause
- ▶ Zugriff auf das E-Paper mit Recherchemöglichkeiten in allen Ausgaben ab 2003 unter: qd.quintessenz.de und in der App Quintessence Journals

